

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 – 12

Vorgeschlagen am

24.04.2017

for

Erhoben am

Geschäftszeichen

AUWR-2016-229166/46-Müb

Bearbeiterin: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

Tel: (+43 732) 77 20-13433

Fax: (+43 732) 77 20-213409

E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

**ASAMER Kies und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf;  
Kalkschottergrube Ohlsdorf Nord II;  
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000**

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 19. April 2017

## KUNDMACHUNG

- Gemäß § 9 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 4/2016, in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, hat mit Eingabe vom 3. Mai 2016 bei der Oö. Landesregierung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Kalkschottergrube Ohlsdorf Nord II“ im Gemeindegebiet von Ohlsdorf beantragt. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Nach Durchführung des Verfahrens wird ein Bescheid erlassen werden.

Beschreibung des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben „Ohlsdorf Nord II“ soll ausgehend vom westlich der Traun, im Gemeindegebiet von Ohlsdorf gelegenen Schotterabbau „Ohlsdorf Nord I“ Richtung Norden realisiert werden.

Die beanspruchte Fläche soll ca. 35,5 ha betragen. Auf befristete Rodungen sollen Waldflächen in einem Ausmaß von ca. 34,2 ha entfallen. Die Gewinnung soll als Trockenbaggerung erfolgen, wobei über einen geplanten Abbauperiodenraum von 21 Jahren ca. 6,1 Mio m<sup>3</sup> Rohstoff gewonnen werden sollen.

Es ist auch vorgesehen, Anlagen und Flächen des bestehenden Abbaus „Ohlsdorf Nord I“ und der ca. 2 km weiter südlich gelegenen Betriebsstätte „Ohlsdorf Süd / Unterthalham“ weiter zu verwenden, wie etwa Schlammteiche, Schlammleitungen und Förderbänder.

Das Vorhaben ist im Gemeindegebiet von Ohlsdorf, Bezirk Gmunden, gelegen. Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzaufforstungen sind auf Flächen der Marktgemeinde Altmünster, der Marktgemeinde Vorchdorf, der Gemeinde Ohlsdorf, der Gemeinde Roitham am Traunfall (alle Bezirk Gmunden), der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun (Bezirk Wels-Land), der Gemeinde Desselbrunn, der Gemeinde Puchkirchen am Trattberg (beide Bezirk Vöcklabruck), der Gemeinde Rottenbach (Bezirk Grieskirchen) und der Gemeinde Scharfen (Bezirk Eferding) geplant.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen enthalten, welche in der Zeit von **Mittwoch, 26. April 2017 bis einschließlich Mittwoch, 7. Juni 2017** in den Gemeindeämtern der **Gemeinde Ohlsdorf**, Wöhrerstraße 2, 4694 Ohlsdorf, sowie der **Marktgemeinde Altmünster**, Marktstraße 21, 4813 Altmünster, der **Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun**, Landstraße 7, 4652 Steinerkirchen an der Traun, der **Marktgemeinde Vorchdorf**, Schloßplatz 7, 4665 Vorchdorf, der **Gemeinde Desselbrunn**, Desselbrunn 37, 4693 Desselbrunn, der **Gemeinde Puchkirchen am Trattberg**, Puchkirchen 3, 4849 Puchkirchen am Trattberg, der **Gemeinde Roitham am Traunfall**, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham am Traunfall, der **Gemeinde**

**Rottenbach**, Rottenbach 12, 4681 Rottenbach und der **Gemeinde Scharten**, Scharten 60, 4612 Scharten, und bei der **Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung**, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, Zi. Nr. 1D200, als UVP-Behörde, während der jeweiligen Amtsstunden eingesehen werden können. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

**Hinweise:**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: [www.ooevg.at](http://www.ooevg.at))